

Yb
3980







15
Kürze Nachricht

Von dem

Gegenwärtigen Zustande

Der

Frey = Tische,

Auf der

Königl. Preuss. Friedrichs-Universität in Halle/

Nebst einem Abdruck der Königlichen Hohen

ORIGINAL - CONFIRMATION
und INSTRUCTION

Wie auch nebst einigen

Freundlichen und wohlgemeinten Erinnerun-
gen an die sämtlichen Herren Inspectores und
Pastores der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in
denen Königl. Preussisch- und Churfürstl. Brandenbur-
gischen Provinzien und Landen.

Publiciret von den Ephoris besagter Frey-Tische.

1702:187
BERLIN

Gedruckt in der Königl. Preussl. Hof-Buchdruckerey. 1714.

~~HALLER~~ mit einem Anhang zum andern mal nachgedruckt. 1720.

Dennach vor einigen Jahren ein ausführlicher Bericht von der Beschaffenheit der Frey-Tische bey hiesiger Vniversität durch den Druck publiciret worden, und es ist die Nothwendigkeit erfordert will, nebst abermaliger Darlegung der Königl. hohen Confirmation und Instruction, einige freundliche Erinnerungen an die sämmtlichen Herren Inspectores und Pastores, zum Besten dieses ganzen Wercks, zu thun; so erachtet man es für dienlich zu seyn, daß zugleich eine kurze Nachricht, als ein Extract aus gedachtem Berichte, von dem gegenwärtigen Zustande der Frey-Tische ertheilet werde.

§. II. Diese Frey-Tische, ieder von 12 Personen, sind auf Königl. hohe Verordnung Anno 1704. errichtet, an der Zahl 13. welche aber, da die Liebthätigkeit bald abgenommen, bis auf 10. dabey die Abend-Mahlzeiten auch eingezogen sind, reduciret worden. Und bey diesen 10 Tischen ist es auch auf Seiten der Evangelisch-Lutherischen geblieben, nachdem die membra Reformirter Confession, auf Königl. allergnädigste Verordnung, davon abgegangen, und für sie von den Collecten der Reformirten Gemeinden besondere Frey-Tische angeleget worden. Man legte zwar anno 1715 noch den elfften Tisch an: allein weil die Gelder theils zurück blieben, theils sparsamer einkamen, wurde man anno 1718. genöthiget, nicht allein diesen elfften, sondern auch von den vorigen zehen Tischen noch zwene einzuziehen. Von welcher Zeit es bey den 8 Tischen hat gelassen werden müssen.

§. III. Diese Tische stehen unter einem Collegio Ephorum. Die Ephori sind 4 Professores aus den 4 Facultäten. Nebst diesen ist ein Quæstor, der die Administration der Gelder hat; wie auch ein Inspector, der nebst den Senioribus der Tische, den legibus gemäß, auf gute Ordnung hält.

§. IV. Die Ephori haben des Sonnabends im Winter von 2 bis 4, im Sommer von 3 bis 5 Uhr in der Concilien-Stube nebst dem Quæstore und Inspectore ihren Conuentum, da die vacanten Stellen vergeben werden, auch bald dieser, bald jener Tisch, auch nach Befinden diese und jene einzelne membra zum Examine Studiorum & vitæ gezogen werden, und noch sonst beobachtet wird, was zu des Wercks Besten gereicht, und die Umstände jedesmal erfordern. Der Quæstor leget, in Gegenwart des Pro-Rectoris Magnifici und der Decanorum, in besagtem Conuentu Ephorum die Rechnungen jährlich ab, und empfähet darüber die Quitung.

§. V. Nach Proportion der Gelder, so aus einer ieden Provinz jährlich einkommen, ist die Anzahl der Stellen für die Studierende aus derselben. Und also hat eine iede Prouinz ihre gewisse Stellen. Daher bey vorfallender Vacanz sich diejenigen Expectanten melden, zu deren Landsmanschaft die vacan-

cante Stelle gehöret; die denn geprüft werden, ob sie auch ihres Verhaltens halber der Wohlthat fähig seyn, oder nicht: wie denn dazu niemand admittiret oder dabey gelassen wird, als der im Studieren fleißig und im Leben ordentlich sich erweist.

§. VI. Ausser den 8 Stellen, von welchen eine jede Facultæt und ein jeder Ephorus eine assigniret, geschiehet die Reception durchs Loos, daher dabey so viel weniger einige Partheiligkeit statt findet. Ist unter den Loosenden einige Ungleichheit des Academischen Alters, und das Loos trifft etwa einen jüngern, so kömmt derselbe nicht so fort zum Genuß des Tisches, sondern er muß denen ältern vorher auf einige Zeit die Substitution lassen; es gehet ihm aber daher doch an seiner völligen Zeit nichts ab. Ja wo sich die Expectanten mit merklichem Unterseide in ältere und jüngere theilen lassen, so kommen jene etliche mal nur alleine zum Loose. Ist aber etwa nur einer von solchen übrig, so wird ihm ohne Loos eine Stelle assigniret.

§. VII. Die Zeit des Genusses ist von 3. und 2. Jahren auf ein Jahr vermindert worden, damit so viel mehrere dazu gelangen mögen; sientemahl es vorher geschehen, daß mancher armer es nicht abwarten können, bis das Loos ihm zu Theil geworden. Dahingegen iezo es nicht leicht jemanden, der nur eine Zeit von etlichen Monathen, oder auch etwa ein Jahr darauf warten kan, entstehet, es sey denn, daß der Expectanten sehr viel wären.

§. VIII. Die sämmtlichen Conuictores sind eigentlich nur nothdürftige Landes-Kinder, worunter sich dann und wann auch einige von Adel zu befinden pflegen. Als der Tische noch mehr waren, wurden zuweilen auch einige Ausländer, wenn sie sich vor andern wohl hielten, dazu admittiret, sonderlich zu den Seniorat-Stellen, als welche ohne Loos denselben, die sich am besten dazu schicken, conferiret werden. Iezo aber bleibet man allein bey den Landes-Kindern.

§. IX. Gleich wie man nun hoffet, es werden so wol durch den bereits edirten Wahrhaftigen Bericht, als auch durch diesen daraus gemachten kurzen Extract, die von einigen wider diese ganze Anstalt gefasste Vorurtheile hinweg fallen; so hat man auch insonderheit das Vertrauen, man werde nicht gedenccken, als wenn eine gewisse Stadt, oder Inspection und District, bey diesem beneficio mit Vorsatz übergangen würde. Denn, nach angezeigter Beschaffenheit, kan nicht so wol auf einen jeden Ort insonderheit, als auf die ganze Prouinz insgemein gesehen werden. So ferne aber ein Ort, oder District, sich mit reichlichem Beytrage vor andern sonderlich distinguiret, so pfleget man auch auf die aus demselben sich alhier befindende Expectanten fürnehmlich zu sehen.

§. X. Damit aber diese Verfassung der Frey-Tische von andern, den Studierenden zum Besten alhier befindlichen, Anstalten und beneficiis recht unterschieden werden möge, so werden diese letzte alhier kürzlich benennet.

I. Bey der Universität selbst sind:

1. Zweene Magdeburgische Prouincial-Tische; imgleichen ein Halberstädtscher Prouincial-Tisch, ieder von 12. Personen, mit deren Administration aber die Ephori der zuvor beschriebenen Frey-Tische nichts zu thun haben.

2. Das Seminarium Theologicum, bey welchem von dem Herrn Directore dieses Seminarii einer gewissen Anzahl von Studiosis Theologiae aus den Gefällen des Closters Hillaersleben wöchentlich etwas an baarem Gelde gereicht wird. Zu welcher Perception, wegen Menge der Expectanten, die Reception gleichfalls oft durchs Loos geschieht.

3. Die Collecte aus der Schul-Kirche, welche die Theologische Facultät durch einen gewissenhaften Administratorem an die allernothdürftigsten Studiosos Theologiae wöchentlich vertheilen lässet. Und hierzu wird das wenige genommen, was nach der Sonntäglichen lectione ascetica in die dazu angehengte Büchse geleyet wird.

II. Bey dem der Vniuersität annectirten Wäysenhause in Glaucha.

Hievon sind die Nachrichten im öffentlichen Druck, nemlich, daß in demselben nicht allein Wäysen-Kinder gespeiset und unterhalten, sondern auch bey 150. Studiosi Theologiae, welche bey denen aus mehr als 1800. Kindern bestehenden Deutschen und Lateinischen Schulen als Praeceptores stehen, zum Theil auch noch erst dazu præpariret werden, gegen eine tägliche zwey-stündige Information, mit freyer Kost, und so sie mehrere Stunden informiren, auch daneben mit etwas baarem Gelde versehen werden. Außer diesem haben daselbst noch viele andere arme Studiosi Extraordinair-Tische, zu welchen auch noch einige arme Schüler admittiret werden.

§. XI. Ob nun wohl diese beneficia, davor man Gott zu preisen, zusammen genommen, nicht geringe sind, sonderlich diejenigen, so denen Studiosis Theologiae davon zu Theil werden; so reichen sie doch zur hinlänglichen Unterhaltung so vieler Armen nicht hin. Denn da die Anzahl der Studiosorum Theologiae auf hiesiger Vniuersität ziemlich starck ist, und unter denselben zwar manche von ihren Mitteln leben können; so sind doch, wie es auch auf andern Academien zu seyn pfeget, die meisten unter ihnen arm, daß also gedachte beneficia nicht für alle hinlangen, zumal vom ersten Anfange des Academischen Lebens, und darzu zur völligen Unterhaltung. Daher man denn nicht so wol in der Vermuthung eines gleichsam schon gedeckten Fisches, als im Vertrauen auf den lebendigen Gott und dessen väterliche Vorsorge, hieher zu kommen, und
darbey

darbey sich so wol in Ansehung des Christenthums, als des Studirens, in eine gehörige Ordnung und rechtschaffenen Fleiß einzugeben hat. Denn welche dieses thun, denen wird ihre Subsistenz so viel weniger fehlen, so vielmehr bey den Beneficiis hierauf gesehen wird. Die aber bey ihrer Armuth sich weder im Leben geziemend, und im Christenthum rechtschaffen, noch im Studiren fleißig und ordentlich, erweisen wollen, sondern andern nur zum Aergerniß vor Augen gehen, haben es ihnen selbst zuzuschreiben, wenn sie zu dem beneficio des Freytisches entweder gar nicht gelangen, oder es ihnen wieder genommen wird, und sie darben müssen; sintemal sie den Weg, worinnen ihnen die Vorsorge Gottes gern entgegen kommen wolte, nicht gehen wollen. Und von diesen lautet es, in Ansehung erst beschriebener Frey-Tische, in der Königl. Verordnung N. 7. also: Die von uns bestellten Ephori sollen zu diesem Beneficio nur die nothdürftigsten und würdigsten erwählen/ und haben auch darauf zu sehen, daß sich die Conuictores fromm und still verhalten; welche sich aber übel verhalten/ und ein unchristliches Leben führen sind sie befugt/ entweder eine Zeitlang zu suspendiren, oder gar zu remouiren.

Erneuerte NOTIFICATION

Von der aufs neue allergnädigst-confirmirten Vierteljährigen Collecte für die Frey-Tische
in Halle

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzh-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Branien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Eleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Möders, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Demnach Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät 1704. allergnädigst verordnet, daß in allen unter Dero und iewo Unserm Scepter stehenden Provinzien und Landen, zum Behuff der auf Unserer Friederichs- Universität in Halle studirenden, und dabey von eigenen hin-

länglichen Mitteln entblößten Jugend, alle Quartale auf dem Sonntage, bevor jeden Quatermber hergeheth, eine freywillige Collecte vor denen Kirch-Thüren gesamlet worden, solche löbliche Anstalt auch bishero bey gedachter Universalität von gar guten Effect gewesen, und also beschaffen ist, daß sie niemand, der nicht aus guten Willen sich zum Beytrage bereit erfinden lässet, beschwerlich fällt noch einigen Menschen in seinen, ihm etwa zukommenden, Freyheiten, beeinträchtigen kan; So haben Wir solches löbliche Werck allergnädigst confirmiret, wollen und verordnen auch daher, daß solches beständig continuiert werde. Wie es nun noch ferner mit der Einsendung, Administration und Dispensation solcher colligirten Gelder zu halten, damit weder dabey etwas veruntruget, noch zu einigem andern Gebrauch, sondern alles der dürfftigen armen Jugend zum besten angewendet werden möge, weist die hier angedruckte Instruction und haben Wir noch sonsten obliegender Landes Väterlicher Pflcht gehöriges Ortes mit aller Sorgfalt angeordnet. Wie denn auch die ganze Einrichtung, (die mit denen Anstalten des Wäysenhausens gar keine Connexion hat, sondern davon gänzlich unterschieden ist) von denen zu diesem Wercke bestellten Ephoris in einen durch den Druck publicirten wahrhaftigen Bericht bekannt gemachet ist. Diemeil denn nun abermal zu dem Ende auf künfftigen Sonntag die Becken vor denen Kirch-Thüren werden gesetzt werden; Als wird solches hierdurch vorhero öffentlich abgekündigt. Ein ieglicher wird diese Unsere confirmirte Königl. Verfügung hoffentlich so viel bey sich gelten lassen, daß er diese zu Gottes Ehren und des ganzen Landes Besten abzielende Sache zu befördern freywillig einlege, was seine Hand vermag, oder so er ja nichts beytragen wolte oder könnte, durch keine Morosität, Argwohn und Widersinnigkeit gegen diese löbliche Sache, und Unsere Friederichs-Universalität anderer Liebthätigkeit verhindere, oder jemanden gedachte Unsere Universalität zu beziehen abrathe, als womit einer nicht wenig an Gott, auch wieder Unsere heilsame Intention und Verordnung, zu Unserm hohen Mißfallen sich versündigen würde. Und wann dann auch jemand weder in seiner Familie, noch seiner Anverwandtschaft jemand zu haben vermeinte, der der Wohlthat eines freyen Fisches bedürfte, so wird er doch die seinem dürfftigen Nächsten schuldige Liebe bedencken und erwägen, daß das Wenige, so er beyträget, so viel besser angeleget sey, so vielmehr diese leibliche Wohlthat darzu gereichet, daß Studirende bey Unterhaltung ihres Leibes, sonderlich an ihrem Gemüthe mit Excolirung nöthiger und nützlicher Studien zu des Vaterlandes und der Kirchen Besten, und also zu Gottes Ehre wohlh bereitet werden können, welches heilsame Werck mit seinem liebreichen Beytrag zu befördern, gewißlich einen sonderbaren Segen Gottes über die Wohlthäter nach sich ziehen kan und wird. Urfundlich haben Wir diese allergnädig

⊙ (o) ⊙

7

gnädigste Verordnung unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Inſiegel ausfertigen, das Original bey Unserer Univerſität zu Halle beylegen, und daſſelbe zur beſtändigen Vierteljährigen Ableſung durch den Druck publiciren laſſen. Geben zu Berlin, den. 12. Jul. 1713.

Fr. Wilhelm.

FORMULAR,
So abzuleſen/ wenn die Becken geſetzt werden.

Dennach der am jüngſten Sonn- (Feyer) Tage geſchehenen Anzeige gemäß, auf allergnädigſte Königl. Verordnung die Becken vor denen Kirch-Thüren zum Behuf der Frey-Tiſche auf der Univerſität zu Halle anjezo geſetzt worden; Als werden Ew. Chriſtliche Liebe deſſen hiermit freundlich erinnert und ermahnet, Chriſtliche Liebe gegen die ſtudirende Jugend zu beweifen, und dergeltalt durch eine milde willkührliche Beyſteuer Gottes Ehre, und des Vaterlandes Nutzen befördern zu helffen: welches denn Gott, unter dahin gehenden Gebet der Hülf-bedürfftigen Studiosorum, mit gnädiger Vergeltung anſehen wird.

Königliche
INSTRUCTION

An die
Inspectores und ſämmtlichen Prediger.

I.

Necht Tage vor einen ieglichen Quatembr. oder Buß-Tag, geſchiehet die Abkündigung nach dem Formular der allergnädigſten Confirmation, darauf werden am nechſten Sonntag die Becken vor den Kirch-Thüren geſetzt; und wird das gedachter Confirmation angehengete kurze Formular abgeleſen. Es müſſen aber die Becken mit dichten Dratt überzogen, und alſo wohl verwahrt ſeyn, wo keine verſchloſſene und feſt gemachte Büchſen vorhanden ſind.

II. Was geſamlet, ſoll in der Sacriſtey von dem Pfarrer, mit Zuſiehung eines Kirchen-Vorſtehers und Küſters, oder deſſen, der den Klingbeutel umträget, gezehlet, und darauf

III. Eine Specification deſſen, was eingekommen, in ein beſonderes, von dieſen Geldern anzuschaffendes Buch, von dem Küſter nachrichtiglich eingetragen, von dem Prediger unterſchrieben, und in der Kirchen bey behalten werden. Darauf denn

IV.

IV. Die Prediger, wenn es in einer Stadt von mehreren Kirchen ist, das gesammlete versiegeln, dem Inspectori, mit Aufschrift der Kirchen, des Jahrs, quartals und des quanti ganz ungefümet zu zustellen haben.

V. Auf einem Dorffe aber, oder in kleinen Städtgen, soll das Geld mit der ersten sichern Gelegenheit, da es ohne Kosten geschehen kan, an den Inspectorum der benachbarten Stadt derselben Dioces gleichfalls mit der Überschrift des Orths, des Jahrs, Quartals und des quanti, versiegelt eingefendet werden. Niemanden aber wird bey dieser ganzen Sache und deren Beförderung einiges Accidens zugestanden. Dergleichen auch kein christliches Gemüth bey diesem Liebes-Wercke verlangen wird.

VI. Die Inspectores machen die gesammelten Collecten unentsiegelt in ein linnen Säckgen (zu dessen Anschaffung sie dann und wann 1. Gr. von dem, was bey ihnen eingekommen, zurück nehmen) zusammen, legen eine genaue Specification dabey, nebst der richtig calculirten Summa, setzen diese auch nebst Benennung des Orts auswendig darauf, und senden sie also, bey Ermangelung ganz gewisser und sicherer Gelegenheit, mit der brieflichen Zuschrift an den, welcher in der ganzen Prouinz, oder District, den General-Empfang hat, damit dieser nicht erst gemüthiget werde, die Gelder zu zählen, sondern darauf sofort die Quittung zurück senden könne, man auch in Halle, wofern sich hierunter ein defect finden solte, der mit der specificirten Summa nicht überein komme, wissen möge, in welcher Inspection und an welchem Orte man denselben anzuzeigen und einzufordern habe.

VII. Wenn das Jahr zu Ende, so schreibet der Inspector alle Dörffer seiner Inspection auf einen halben Bogen, setzet dabey alle 4. Quartal, und was von einem ieden Orte eingekommen; denselben schicket er am Ende des Jahrs bey Gelegenheit der ersten Currende in seinem Synodo herum: da denn ein ieder Prediger seinen Namen bey seinem Orte beyschet, damit also die Einnahme des ganzen Synodi verificiret, und in der Registratur zu Halle zur Nachricht, und denen sämmtlichen Inspectoribus und Pastoribus zur Sicherheit, wider künftige Anforderung, beygelegt werden könne. In welchem denn ein ieder Inspector solchen Beleg des vorigen Jahrs bey der ersten neuen Collecte an den sendet, welcher den General-Empfang hat, dieser aber sie mit nach Halle einschicket. Die form oder Verzeichniß kan etwa folgende seyn:

Collecten so zu denen Frey-Tischen auf der Vniversität Halle auf
der Inspection N. ao. eingekommen:

Namen aller Orter.	Quart. Re-	Quart. Trin.	Quartal	Quart. Luc.	Namen der Prediger an einem ieden Orte.
	ministrere		Crucis		
	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	
N. N.	N. N.
N. N.	N. N.

VIII,

VIII. Was den General-Empfang betrifft, geschiehet die Einſendung folgender maſſen:

- In der Mittel-Marc an den Probst in Cölln zu St. Petri.
- In der Neu-Marc an den iezigen Protonotarium Magirum, sonst an den Consistorial-Rath und Inspectorem in Cüstrin.
- In der Alt-Marc und Priegnitz an den General-Superintendenten in Stendal.
- In der Ucker-Marc an den Inspectorem in Prenslau.
- In dem Herzogthum Hinter-Pommern an den Consistorial-Secretarium Zitelman in Stargard.
- In Vor-Pommern an den Präpositum in Stettin, D. von Mascow.
- In der Herrschaft Lauenburg und Bütow an den Schloß-Secretarium Esfengräber.
- In dem Königreich Preussen an den Evangelisch-Lutherischen Ober-Hof-Prediger in Königsberg.
- In dem Herzogthum Magdeburg und in der Graffschaft Mannsfeld, Magdeburgischer Hobeit, an den General-Superintendenten, iezigen Abt in Bergen.
- In dem Fürstenthum Halberstadt, in der Graffschaft Hohenstein, und in der Herrschaft Dehrenburg, an den iezigen Consistorial-Secretarium, Groven.
- In dem Fürstenthum Minden, iezo an den Regierungs-Secretarium Gaf-ron, sonst aber an den Inspectorem der Kirchen.
- In der Graffschaft Marc an den Pastorem Schmid in Ham.
- In der Graffschaft Ravensberg an den Superintendenten in Bielefeld.
- In dem Herzogthum Cleve, an den Pastorem Demvahl in Wesel.

IX. Diese alle, so den General-Empfang haben, machen alle Quartal noch vor Eintritt des neuen quartals, die auß den sämtlichen Inspectionen verſiegelt eingelauffene Gelder unentſiegelt wohl verwahret zuſammen, nebst der Kurzen und richtigen Verzeichniß der Summe, und ſenden ſolche, in Entſtehung anderer ganz ſicherer Gelegenheit, mit der Poſt unfranguiert nach Halle an einen aus dem Collegio der Ephorum dazu benenneten Profeſſorem, und empfangen von dem Quactore die Quitung ſofort zurück. Für das Säck-chen darinnen die Gelder übermachtet worden, werden, nach Beſchaffenheit der Größe deſſelben, 2, 3 bis 4 Groschen von dem, was an dem lezten Orte geſamlet worden, zurück behalten und angeſchrieben. Es ſtehet auch frey, zu den gedachten Geldern ein beſonderes Käſtlein anzuschaffen, als darinnen die ſämtlichen Päcklein mit leichterem Mühe können eingekloſſen, und dafür, daß ſonſt immer

B

aufs

aufs neue ein Säcklein zu kaufen wäre, von Halle, wo man auch einen Schlüssel dazu haben müßte, gedachtes Kästlein mit der Post remittiret werden kan.

X. Hierauß ist leichtlich zu erachten, daß alle Quartal allenthalben eine genaue Beobachtung der Abkündigung, Sammlung und Einsendung der Collecten-Gelder statt finden müsse, wo nicht das ganze Werk ins Stecken gerathen solle, und also ist keiner, der den special-oder general-Empfang hat, befüget zwey, vielweniger noch mehrere, Quartale zusammen lauffen zu lassen, sondern das gesammlete ist von jedem Quartal besonders, ehe das folgende eintritt, einzusenden. Und wenn ja einer und der andere Prediger oder Inspector zurück bleiben sollte, sind solche im folgenden Quartal als Restanten anzuzeichnen, und das Geld alsdenn mit zu übersenden.

XI. Wofern aber einige Prediger auf ein, ja mehrere Quartal durch Unterlassung der Abkündigung verursacht, daß die Collecte gar nicht gesammelt worden: so werden dieselbe gewärtig seyn müssen, daß die Erstattung dessen, nach dem quanto der vorhergehenden Collecte, von ihnen gefordert werde: wie der gleichen bisher schon einigen begegnet. Daher denn die Inspectores fleißig zu vigiliren, und es gehöriges Orts anzuzeigen haben, zumal wo sich finden sollte, daß einige die Abkündigung noch nie gethan haben sollten. Rechtschaffene Prediger und dabey insonderheit solche, die von schlechten Mitteln sind, werden hiebey so viel weniger säumig seyn, so viel gewöhnlicher es ihnen ist, daß sie ihre Kinder auch studiren lassen, und so viel lieber sie sehen werden, daß dieselbe zum Genuß des Frey-Tisches gelangen mögen.

XI. Und da es das Ansehen hat, ja auch wol durch die Erfahrung leider kund worden ist, daß einige Inspectores und Prediger, zu nicht geringem Nachtheil dieser guten und so nützlichen Anstalt, sich davon, und deren Dispensation, einen widrigen Concept gemacht, auch wohl andern bey mancher Gelegenheit beygebracht; so haben dieselbe sich vor fernerer Versündigung und Verantwortung zu hüten, und davon, nach der Wahrheit und vor Augen liegender Beschaffenheit der Umstände, einen richtigen Begriff sich und andern zu machen.

Freundliche Erinnerungen Des verordneten Collegii der Ephorum bey den Frey-Tischen.

MAn hat der Collecten wegen es billig zu beklagen, daß es mancher Orten an gehöriger Observanz der allergnädigsten Verordnung fehlet, insonderheit 1. daß, wenn die Collecten etwas reichlicher, als sonst gewöhnlich, gefallen,

ten, ein Theil davon genommen, und entweder andern Armen gegeben, oder auch ad alios vsus verwendet worden. 2. Daß mancher Orten die Abkündigung so gar lau- und katzsinnig geschehen, daß die Zuhörer daraus leicht schliessen müssen, als sey an ihrem Beytrag nichts, oder gar wenig, gelegen: wie denn auch daher gar wenig eingekommen, der Beytrag aber sich hernach mercklich gemehret hat, wenn solchen Predigern andere, welche dieses Wercks Beste gesucht, succediret sind. 3. Daß so manche der Herrn Prediger die Collecten weder zur rechten Zeit, nemlich mit dem Anfange des Quartats, abkündigen und sammeln lassen, noch gehöriges Orts einsenden, und also die fernere Einsammlung und Absendung aus der ganken Inspection dadurch sehr aufhalten. 4. Daß einige der Herrn Inspectorum mit der fernern Einsendung der bereits bey ihnen eingeschickten Collecten-Gelder so gar säumig sind, sie auf einige Quartale, ja wol gar auf einige Jahre an sich behalten, und zuletzt durch solche Unordnung in mancherley Unrichtigkeit gerathen. Und bittet man gar freundlich, dieses hinfür abzustellen, damit man nicht genöthiget werde, Se. Königl. Majest. in Preussen um hinlängliche Remedirung und Execution allerunterthänigst anzustehen, wie schon ein und das andere mal bey einigen hat geschehen müssen.

§. II. Gleichwie man nun die Verbesserung hoffet, und zu dem Ende gedachte Mängel in guter Meynung anzeigen müssen; so will man hingegen, zur Erweckung guter Nachfolge, auch nicht verhalten, wie löblich sich viele andere der Herren Inspectorum und Pactorum bey dieser Sache erweisen. Denn 1) sie recommendiren diese Collecte ihren Zuhörern aufs beste, theils mit Vorstellung des grossen Nutzens, so daher zum gemeinen Besten der Republic und der Kirchen bey der Jugend befördert werde; theils mit Einschärfung der in der heiligen Schrift mit vielen Verheissungen so hoch angepriesenen, und auch im Rechte der Natur so fest gegründeten Pflicht gegen die Armen; nicht weniger auch mit der Versicherung von der gehörigen Treue, so da bekandter massen bey administration dieses Wercks erwiesen werde: Und also lassen sie es bey dem Ablesen des blossen Formulars nicht bewenden, sondern fügen wol einige neue Erinnerungen hinzu, sonderlich solche, welche die Jahrs-Zeit mit sich bringt, als im Frühling und Herbst um die Saat-Zeit, da die Gemüther desto leichter zur geistlichen Saat sich erweichen lassen. 2) Sie tragen von dem ihrigen selbst so viel bey, daß es vielen andern zum guten Exempel dienen kan. Und weil denn, bey beständiger Continuation dieser Collecte, manche dieselbe auß Mißverstand, oder Ungeneigtheit, gleichsam als eine neue Auflage und Contribution ansehen, so sind sie 3) bey der Recommendation zugleich dahin bedacht, wie sie den Zuhörern diesen Vorwurf gütigst benehmen mögen: zu welchem Ende sie ihnen denn vorstellen, welcher gestalt sie dagegen mit so vielen andern ehemals gewöhnlichen Collecten verschonet wurden, und es allerdings eine freywillige Sache bliebe,



bliebe, also daß denen Unvermögenden weder etwas zugemuthet, noch abgefordert werde. 4) Sie wechseln die bekannter massen nur in ihrer Provinz gültige Geld-Sorten aus, damit man in Halle nicht nöthig habe, erst die unbekannteren Gelder zu sortiren, und hernach in auswärtigen Landen mit Vorlust umsetzen zu lassen. Wenn aber ungültige und ganz unbekannte Münzen mit eingelegt worden, siegeln sie dieselben mit ein/ weil, wenn eine Menge zusammen geschmolzen wird, davon doch einiger Zugang zu machen ist. 5) Sie nehmen der Gelegenheit wohl wahr, wenn sie die Collecte sicher und ohne Kosten einsenden können, gestehen auch denen Küstern davon kein accidens, als welches ihnen davon auch nicht gehöret. 6) Sie halten es auch sonst gar accurat. Denn wenn etwa in einem Quartal ein Ort zurück bleibet, oder das colligirte, da es sich etwa nicht einmal auf 1. oder 2. Gr. belauffet, nicht eingesendet worden, setzen sie denselben unter die Restanten, und sehen dahin, daß im folgenden Quartal die Collecte gedoppelt erfolget, und bey dem Beschluß des Jahrs es an completer Lieferung aller Restanten nicht fehlen möge. Die Lieferungen zu dem General-Empfang in den Prouinzen, und von da nach Halle, geschehendenn auch mit sicherer Gelegenheit, oder, in deren Ermangelung, mit der Post, uad zwar also, daß man das Post-Geld von den Collecten nicht abnimmt, sondern solches bey besagtem General-Empfang auffer und innerhalb Halle zahlen, und die Quittung auch franco remittiren läset.

§. III. Dieses und was noch ferner hieher gehöret, und von vielen gar sorgfältig beobachtet wird, ist allerdings sehr löblich, wird auch hiemit öffentlich gerühmet, und andern zum Exempel einer billigen Nachfolge wohlmeinend vorgestellt, und dabey versichert, daß man bey den Tischen sonderlich auf die Söhne derjenigen Herren Prediger sehe, von welchen man weiß, daß sie sich dieses Wercks getreulich mit annehmen. Muß man denn gleich auch bey den Thüren dem Loose den Lauf lassen, so behält man sich doch vor ihnen bey den Genuß des Tisches nach verklossener Jahrs-Zeit einige prolongation des beneficii angedeyen zu lassen. Der Herr aber, welcher einem ieden nach seinen Wercken vergelten wird, regiere selbst aller Herzen, daß sie nicht müde werden, Werke der Liebe und der Barmherzigkeit gegen ihren armen Nächsten, sonderlich gegen die studirende Jugend, auszuüben, sondern, in Erwegung der so vielen und herrlichen Gnaden-Verheißungen, sich immer aufs neue zu möglichster Liebthätigkeit selbst erwecken mögen.

§. IV. Nebst dem hat man an die christlichen Leser, welchen in den Königlichen Preussischen Provinzien diese Nachricht zu Gesichte kommen wird, folgende zuversichtliche und freundliche Bitte:

1) Man wolle dieses beneficium für die Seinigen nicht verlangen, noch sie durch andere darzu recommendiren lassen, wosferne sie solches nicht der Dürftig-

rigkeit halber nothwendig gebrauchen, und es sich nicht wollen gefallen lassen, daß ihre Namen demaleins unter den participanten, welche wol durch den Druck benennet werden möchten, gefunden werden. Denn man hat manchmal wahrgenommen, daß mancher, der es nicht nöthig gehabt, zu den Frey-Tischen ist recommendiret worden, oder selbst darum angehalten, und solchen nur zu einiger Ersparung der eigenen Mittel, oder auch wol, um von diesen einige unnöthige depensen machen zu können, so hat mitnehmen wollen; welchen man denn, so fern man es weiß, Gewissens halber nicht dienen kan. Man bittet zu bedencken, daß es Almosen sind, die zum Theil bey Pfennigen und Dreyern vor den Kirch-Thüren gesammelt werden, welcher keiner, als der wahrhaftig dürftig ist, mit gutem Gewissen und im Segen genießen kan. Die hohe Königl. Verordnung lautet hievon also:

Es soll fürnehmlich auf die Armuth gesehen, und niemand zugelassen werden, der de propriis nothdürftig subsistiren kan, oder eine andere gute Condition oder Stipendium hat, so lange noch ärmere vorhanden; Gleichwie auch die, so schon an den Tischen seynd, nachdem sie dergleichen Condition überkommen, solches melden und andern Platz machen sollen.

2) Man wolle den Königl. Hofhierinnen mit Extrahirung der Königl. hohen Rescripten nicht so oft angehen und bemühen. Denn ob man gleich dieselben, wie billig, mit allerunterthänigsten Respect annimmt; so führen sie doch nichts anders im Munde, als daß man die Supplicanten auf die bey den Tischen allergnädigst verordnete oder bestätigte Art und Weise recipiren solle. Und da nun dieses durch das Loos geschiehet, kan der vermeinte Zweck sofort doch nicht erhalten werden, und ist also die Bemühung vergeblich.

S. V. 3) Sie wollen nicht prætendiren, daß die Ahrigen, wenn sie auf einer andern Vniversität (auf welche zu ziehen, man einem jeden sonst seine Freyheit gerne gönnet) ihre zum studiren gewidmete Mittel verzehret, und denn erst hieher kommen, denen, die das ihrige in der ersten Zeit alhier consumiret haben, mögen gleich gehalten werden. Denn ob man sie zwar deswegen von den beneficiis keinesweges ausschließet, so müssen ihnen bey solchen Umständen doch billig andere, so alhier länger gewartet haben, vorgezogen, und sie, in Ansehung der beneficiorum, denen von Schulen kommenden nouitiis in so ferne gleich geachtet werden.

4) Man wolle doch in der Liebe nicht müde werden, noch aufhören, nach vermögen auch in diesem Stück Gutes zu thun, und diese gute Anstalt ferner unterhalten zu helfen. Und da denn ja manche von diesem freywilligen Beytrage ihre Hand zurück ziehen wollen, oder auch wol noch nie etwas darzu gereicht haben;

so bittet man nur, sie wollen doch andern bey ihrer Freywilligkeit nicht hinderlich seyn, als welches so viel weniger Segen nach sich ziehen würde.

5) Man wolle die Collecten-Gelder nicht lassen von ertlichen Quartalen auflaufen und an sich behalten, damt denen Tisch-Wirthen, so keinen Vorschuss thun können, dazu auch nicht verbunden sind, allezeit ein richtiger Abtrag geschehen könne.

S. VI. 6) Demnach bey den Frey-Tischen schon bey die 13000 Personen nach und nach gespeiset worden, und diese Anzahl in folgenden Jahren so vielmehr anwachsen wird, so vielmehr künftig, da der Genuß dieser Wohlthat auf ein Jahr restringiret worden, dazu gelangen können; solche beneficiarii aber größten Theils in den Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Landen hin und wieder zerstreuet leben, auch von selbigen schon nicht wenige zu öffentlichen Bedienungen gezogen worden, und von Zeit zu Zeit noch mehrere darzu gelangen werden; als werden dieselben hiermit freundlichst erinnert, der genossenen Wohlthat dergestalt eingedenk zu seyn, daß theils durch ihren eigenen Beytrag, theils durch ihre geneigte Beförderung, diese löbliche Anstalt zu immer mehrerm Aufnehmen gedeihen möge.

7) Endlich, damit diese Nachricht, idem ganzen Wercke zum Besten, so viel möglich, zu allgemeiner Kundschafft kommen möge, bittet man, daß die respectivae Herren General- und andere Superintendenten, oder Präpositi und Inspectores, auch Pastores, an welche dieser Bericht bey Gelegenheit gefandt werden wird, solchen in ihren Diocesen und Gemeinden auf eine ihnen selbst gefällige Art belieben wollen zu distribuiren und bekannt zu machen, auch werden christliche Leser selbst, denen diese Schrift vor die Augen kommt, solche wissen ferner zu communiciren.

Anhang.

Der christliche Leser ersiehet aus vorstehendem Bericht, welchergestalt die Stellen durchs Loos vergeben werden, nachdem solches einem jeden unter den Exspectanten früher, oder später, nach göttlicher Vorsorge fällt. Gleichwie nun auf diese Art theils gewissen Unordnungen, theils den Vorurtheilen, oder ungegründeten Argwohn, als wenn bey Besetzung der Tische partheyisch verfahren würde, wohl bedächtlich vorgebauet worden; so dienet zur Nachricht, daß man auch die Substitutiones, wenn mehrere gleiche Competenten dazu sind, durch besagtes Loos gehen lasse. Wenn es sich demnach begiebt, daß einer Reise, oder anderer Umstände wegen, eine Stelle auf eine oder mehrere Wochen vacant wird, so wird dieselbe dem Loose der Competenten überlassen: und zwar also, daß der, so schon ein und das andere mal eine Substitution gehabt, davon zurück stehet, und das Sortilegium denen gönnet, die noch nichts, oder doch noch

noch weniger, genossen haben. Und weil auch zwischen den ordentlichen Convents-Zeiten denn und wenn einige Vacanzen von einem oder wenig Tagen vorfallen, so läßt man die Substitution gleichfalls per sortem geschehen, nemlich auf diese Art: welchem das Loos zur größern Substitution auf eine oder mehrere Wochen, nicht gefallen, dieselben loosen um die geringern Substitutiones. Und da die ickigen 8. Tische an zweene Wirthe vertheilet sind, werden die gültigen Loose-Zettul nur auf 2. Personen gerichtet, also daß auf ein jedes Theil der Tische eine Person zur Expectanz angewiesen werde. Damit aber ein solcher wissen könne, wenn eine Vacanz für ihn sich finden werde, so meldet er sich/ mit Anzeigung seiner Stuben, bey dem ersten Seniore der Tische der einen Helfte: welcher ihm denn gedachte vacante Stelle des Morgens bey Zeiten ansagen läßt. Zu welchen Ende ein ieder, der auf einen, oder mehrere Tage seine Stelle selbst nicht besetzen kan, und es vorher weiß, solches des Tages vorher bey dem Seniore anzumelden hat. Solcher gestallt siehet ein ieder, wie daß kein Ansehen der Person bey Besetzung der ledigen Stellen, auch der Substitutionen, vorgehen könne. Und da die Ephori bereits bishero nach aller möglichsten Nichtigkeit und Gleichheit, ohne alle Neben-Absichten, vor Gott und Menschen in dieser gangen Sache beständig gehandelt haben, auch solches ihr verhalten allen rechtschaffenen Gemüthern kund und offenbar ist; so haben sie, um noch so vielmehr zu bezeugen, wie es ihnen, bey ihrer tragenden Mühewaltung auch noch ferner einzig und allein um das beste der nothdürfftigen Studiosorum zu thun sey, ohne jemand's Verlangen und Antrieb, aus eigener freywilliger Bewegung, sich der ihnen sonst nach aller Billigkeit, auch anfänglichen observanz, zustehenden Freyheit, die Substitution denen Competenten zu assigniren, begeben, und lassen auch disfalls ordinaire, und auffer besondern Fällen und Umständen, alles durchs Loos gehen. Da denn der Inspector so viel weniger die Freyheit behält, einige Stellen auch nur auf einige Tage für sich selbst anzuweisen, es sey denn in gewissen Fällen.

Will aber nun jemand sich dennoch nichts destoweniger an diesem Werk und dessen administration, mit urtheilen wieder alle Wahrheit und Liebe, verfühndigen, so wird er, wenn er sich ja vor Gott und seinem eigenen Gewissen disfalls nicht fürchtet, doch vor der ehrbaren Welt gewärtig seyn müssen, daß er dadurch sein widriges Gemüth nur selbst offenbahre.

Es gedencen die Ephori, mit angezeigter und extendirter Loos-Ordnung, sonderlich auch dieses zuerhalten, daß sie forthin, mit dem vielen Anlauffen und commendationibus so vielmehr verschonet bleiben mögen, so viel weniger, besagter Ordnung nach, damit wird zu erhalten seyn/ nachdem es nicht so wol auf eines einzeln Membri, noch auch auf des gangen Convents, disposition, als auf

auf mehr gedachtes Loos ankömmt. Dabey sie sich doch aber keines weges der Macht begeben, jemanden, der seines unordentlichen Wandels halber, oder auch sonst noch einiger andern, in den legibus exprimirten, Umstand wegen, des Beneficii des Frey-Fisches unfähig, oder desselben doch so bedürfftig nicht ist, vom Loose zurück zu halten, oder auch andere, so des Beneficii unwerth sind, nach Beschaffenheit der Sache, zu suspendiren, oder gar zu remouiren.

Im übrigen wenn einige von den Conuictoribus krank werden, und einiger Beyhülffe bedürfftig sind, können sich solche, wie bereits bißhero ordinair geschehen, auch noch künftig, wo nicht selbst, doch durch andere, deßfalls vor dem ordentlichen Conuent bittlich melden. Da denn einem jeden von den Collecten-Geldern, dazu ein ieder Conuictor wöchentlich 3. Pfennige giebt, ferner willig wird gedienet werden. Man wird sich aber selbst bescheiden, ohne Noth nichts zu verlangen: sintemal gedachte Collecte auch dahin mit angesehen ist, daß von dem, so von der Distribution noch übrig bleibt, nach und nach so viel Vorrath gesammelt und bey einander gehalten werden möge, damit, woferne einige Prouinzien unvermuthet durch gewisse Land-Plagen an dem viertel-jährigen Beytrag verhindert werden sollten, man davon die Fisch-Wirthe könne schadlos halten und einige Schulden bezahlen: wie denn auch bisher bereits ein und andere mal geschehen ist.

GOTT gebe denn zu diesen löblichen Anstalten insgemein ferner seinen Segen und Gedeien!







Yb 3980 d

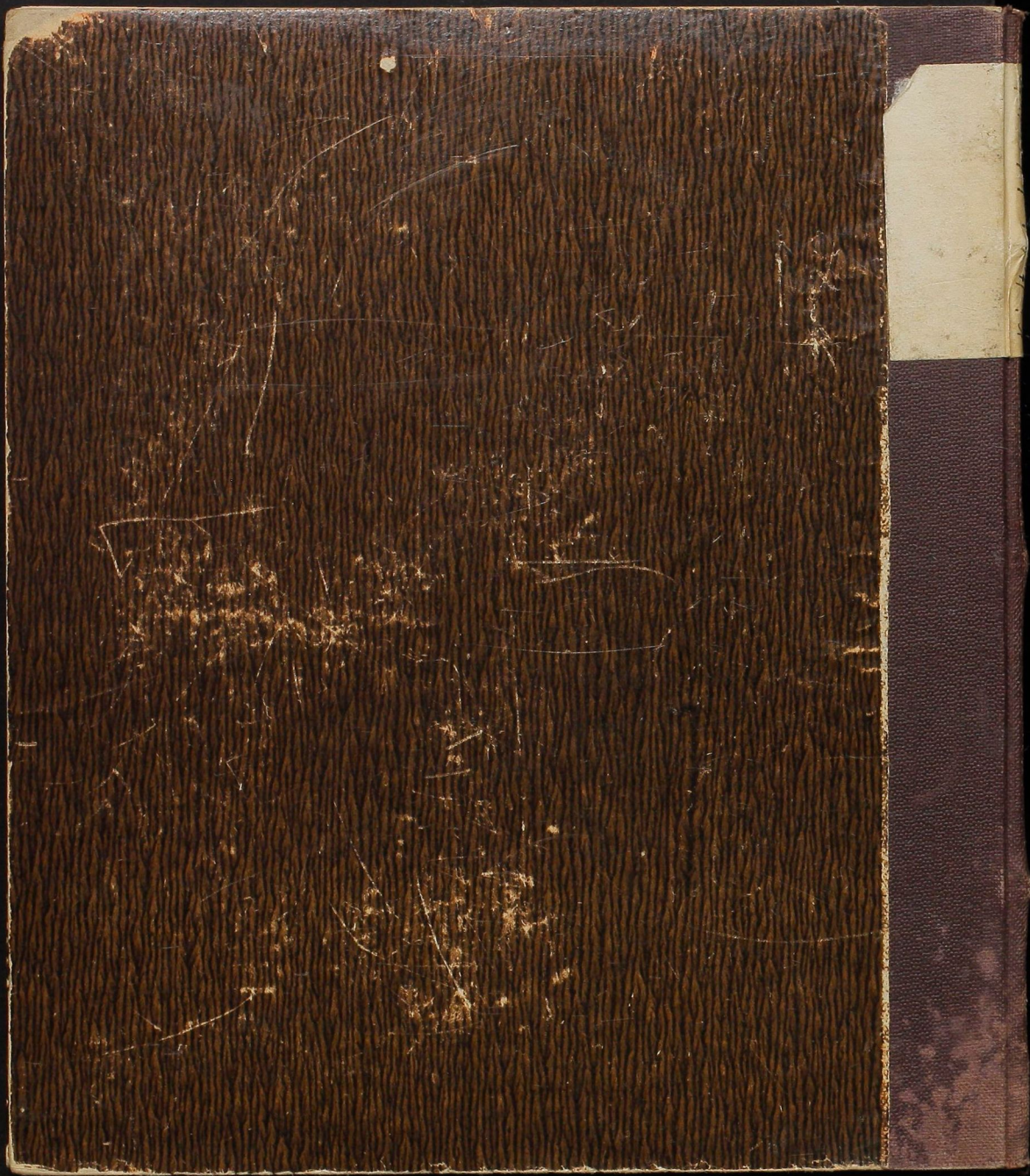
VD 18

ULB Halle

3

002 278 60X







Kurze Nachricht

Von dem

Gegenwärtigen Zustande

Der

Frey = Tische,

Auf der

Königl. Preuss. Friedrichs-Universität in Halle/

Nebst einem Abdruck der Königlichen Hohen

ORIGINAL - CONFIRMATION
und **INSTRUCTION**

Wie auch nebst einigen

Freundlichen und wohlgemeinten Erinnerungen an die sämtlichen Herren Inspectores und Pastores der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in denen Königl. Preussisch- und Churfürstl. Brandenburgischen Provinzien und Landen.

Publiciret von den Ephoris besagter Frey-Tische.

BERLIN

Gedruckt in der Königl. Preussl. Hof-Buchdruckerey. 1714.

HALLE mit einem Anhang zum andern mal nachgedruckt. 1720.

